



Tagung am 25. November 2022

TOP 7 Klimaneutrale Kirche 2040

Sachlage:

Die Landessynode wird aller Voraussicht nach ein Klimagesetz beschließen, in dem festgelegt wird, dass jeder Kirchenkreis vier Prozent Kirchensteuerzuweisung für den Klimaschutz zweckbinden muss. Die Mittel sollen in erster Linie eingesetzt werden, um den Energieverbrauch zu senken und den Ausstoß von Treibhausgasen zu reduzieren. Damit wir schnell, entschieden und strategisch Maßnahmen zum Energiesparen und zur klimaneutralen Umstellung ergreifen können, schlägt die Arbeitsgruppe einen dreiteiligen Beschluss vor.

Unsere Finanzsatzung regelt die Verteilung der Zuweisungssumme. Um den Widerspruch zwischen Klimagesetz und Finanzsatzung zu klären und klare Verhältnisse zu schaffen wird vorgeschlagen, die Klimapauschale beim Kirchenkreis zu behalten und auf dieser Ebene zu verwalten. Die Kreissynode sollte im Frühjahr 2023 Richtlinien für die Verwaltung beschließen.

Als nächsten sinnvollen Schritt sollte, neben der derzeit laufenden Ausschreibung der Stelle für Klimaschutzmanagement, eine klimatechnische Analyse aller unserer Gebäude erstellt werden. Dann steht auch eine erste Klimabilanz fest. Eine flächendeckende Erhebung der Verbrauchsdaten („Monitoring“) wird aller Voraussicht nach auch durch das Klimagesetz gefordert. Die Analyse und das Monitoring werden Grundlage sein, um eine kirchen-kreisweite Gebäudebedarfsplanung und eine Strategie für die nötigen Maßnahmen zu entwickeln.

Damit diese Maßnahmen dann schnell umgesetzt werden können, sollte schließlich eine gemeinsame und umfangreiche Finanzierung entwickelt werden. Diese könnte zu Teilen aus den zu erwartenden Überschüssen der Jahre 2018–22 bestehen und durch Kreditaufnahme aufgestockt werden. Die Kredittilgung sollte aus den zweckgebundenen Mitteln der Klimapauschale (siehe oben) erfolgen, um die zusätzlichen Belastungen für die Gemeindehaushalte zu minimieren. Die Finanzierung könnte auf der Sommersynode 2023 vorgestellt werden.

Beschlussvorschlag:

Die Kreissynode beschließt:

- a) Die Klimapauschale gemäß Klimagesetz wird beim Kirchenkreis vom Kreissynodalvorstand verwaltet. Die Kreissynode kann Richtlinien für die Verwaltung beschließen.
- b) Der Kreissynodalvorstand wird gebeten, eine klimatechnische Analyse aller kirchlicher Gebäude im Kirchenkreis in Auftrag zu geben und für eine flächendeckende Verbrauchsdatenhebung zu sorgen. Die Finanzierung erfolgt aus der Klimapauschale. Analyse und Erhebung sind Grundlage für die Gebäudebedarfsplanung.
- c) Kreissynodalvorstand und Finanzausschuss werden gebeten, eine Finanzierung für Maßnahmen zur klimaneutralen Ertüchtigung zu entwickeln, gegebenenfalls auch unter Aufnahme von Krediten.